Neuigkeiten im Waffenrecht

Waffen sind für Jäger immer wichtig. Man muss sich damit auskennen. Neben den technischen Details gilt es auch, die Bestimmungen zu den Waffen zu kennen. Eine Auffrischung des Wissens braucht es von Zeit zu Zeit.

Richter a.D. Edoardo Mori, Direktionsassistent Benedikt Terzer, Jagdhunde-Freunde-Präsident Diego Penner und Geschäftsführer Heinrich Aukenthaler haben zusammen den Abend gestaltet.

Fotos: Mario Burratin

Die Jagdhundefreunde Südtirols haben schon einmal einen Vortrag zum Waffenrecht zusammen mit unserem Büro organisiert. Das ist gut angekommen.
Letztes Jahr haben wir dann zusammen mit der Quästur im Oberpustertal einen Informationsabend zu Waffen und Waffenpässen veranstaltet. Auch in Ratschings, anlässlich der »Jagertoge«, ging es ums Waffenrecht.
Der Vortrag am 18. November 2016 in Leifers war allein schon deshalb interessant, weil der frühere Richter Edoardo Mori als Referent gewonnen werden konnte. Mori ist der beste Kenner des Waffenrechtes. Seine Homepage ist stets aktuell, die Besucher gehen inzwischen schon in die Millionen. In Leifers bezog sich Mori auf die letzten Änderungen des Waffenrechtes mit gesetzesvertretendem Dekret Nr. 121/2013. Italien hat mit diesem Dekret nämlich einige EU-Bestimmungen umgesetzt.

Beschränkungen bei Magazinen

Eine der neuen Beschränkungen ist bedeutend. Magazine für Repetiergewehre dürfen nicht mehr als fünf Patronen fassen. Bei Kurzwaffen liegt die Begrenzung bei fünfzehn Patronen. Magazine mit mehr Fassungsvermögen sind meldepflichtig. Repetierbüchsen mit größeren Magazinkapazitäten dürfen für die Jagd nicht verwendet werden. Ein möglicher Ausweg besteht darin, dass die entsprechenden Magazine durch technische Vorrichtungen so verändert werden, dass sie das Fassungsvermögen von fünf Patronen nicht überschreiten. Diese technische Veränderung muss in einer Art und Weise ausgeführt sein, dass man sie nicht selbst mit ein wenig Bastelei wieder rückgängig machen kann.

Ein interessiertes Publikum verfolgte die Ausführungen.

B-7-Waffen für Jagd verboten

Auch die europäische Norm betreffend die Gewehre der Kategorie B7 ist angesprochen worden. B-7-Gewehre sind solche, die wie normale Repetierer funktionieren, aber wie automatische Kriegswaffen aussehen. Manch einer hat sich in Vergangenheit ein Gewehr zugelegt, das wie ein

Sturmgewehr aussieht. Solche Waffen sind für die Jagdausübung nun verboten. Sie zählen zu den gewöhnlichen Waffen und unterliegen folglich der zahlenmäßigen Beschränkung für gewöhnliche Waffen. Davon darf man maximal drei Stück besitzen. Jagdwaffen darf man bekanntlich in einer unbeschränkten Anzahl besitzen.
Kein Problem entsteht für Inhaber von B-7-Waffen, solange sie sie nicht verkaufen. Sie können sie weiterhin behalten, bei der Abgabe aber werden sie zu gewöhnlichen Waffen und unterliegen der zahlenmäßigen Beschränkung.

Munitionsbesitz – immer ein Thema

Nach wie vor große Verwirrung herrscht in den Köpfen vieler Jägerinnen und Jäger in Bezug auf den Munitionsbesitz. Dabei wäre die Sache relativ einfach. Ein Jagdgewehrscheininhaber darf maximal 1.500 Stück Jagdmunition besitzen. Zur Jagdmunition gehören Schrotpatronen und Büchsenpatronen für Langwaffen. Schrotpatronen braucht man nicht zu melden, wenn der Betreffende ein Gewehr angemeldet hat und wenn die Zahl der besessenen Schrotpatronen 1.000 Stück nicht übersteigt. Wer 1.010 Stück Schrotpatronen aufbewahrt, muss 1.010 melden, wer 950 aufbewahrt, braucht keine Munitionsmeldung machen. Büchsenpatronen müssen immer gemeldet werden, unabhängig von ihrer Anzahl, und zwar auch den besessenen Typ ist anzugeben.
Ein Beispiel: Jemand besitzt mehrere Büchsen mit der dazugehörigen Munition. Er meldet 100 Stück Patronen 7 mm Rem. Mag., 100 Stück 7x65R, 200 Stück .308 Win., 160 Stück .30-06. Wenn er diese angegebenen Zahlen nicht überschreitet, ist das in Ordnung. Der Betreffende darf auch, im Fall, dass er die Munition verbraucht, die Quantität wieder auffüllen.

Der Waffenexperte Edoardo Mori wusste jede Frage zu beantworten.

Wiederlader nehmen es manchmal zu locker

Eine eigene Diskussion entspann sich um das Wiederladen. In Italien ist das Wiederladen erlaubt, und zwar für den eigenen Bedarf. Wiedergeladene Munition muss gemeldet werden, wenn man sie länger als 72 Stunden aufbewahrt. Diesbezüglich ist laut Richter Mori im Falle einer Kontrolle eine einfache Behauptung ausreichend. Wiederlader müssen jedenfalls das aufbewahrte Pulver melden. Davon darf man max. 5 kg besitzen. Eine einfache Faustregel für Wiederlader: Man meldet 3 Kilo Pulver an und 1.000 Patronen. Wenn jemand die maximale Pulvermasse besitzt, also 5 kg, und dazu noch geladene Patronen, dann würde die zugelassene Quantität überstiegen. Laut der gerichtlichen Auslegung werden pro Patrone 1,75 g Pulver angenommen. Wer 1.000 Patronen besitzt, also 1,750 kg Pulver in den Patronen, darf nicht 4 kg Pulver zusätzlich aufbewahren.
Was ist, wenn Wiederlader Patronen abgeben? Diese Frage hat Richter Mori eindeutig beantwortet: Der Betreffende müsste die Abgabe von Patronen melden, und der Empfänger die Übernahme. Richter Mori hat sogar von einem möglichen, von der Quästur vidimierten Register gesprochen, ähnlich, wie dies Waffenhändler führen. Einfacher ist es, wenn der Empfänger der Patronen selbst Pulver besitzt, zum Wiederlader geht und sich dort seine Patronen lädt und sich dabei helfen lässt. Dann ist der Empfänger selbst Wiederlader.
Nach gut zweistündiger Diskussion waren die Teilnehmer um viel Wissen reicher. Aber es stand noch ein zweites Thema auf der Tagesordnung: Die Angelegenheit der Waffenpässe, und darüber berichtete Direktionsassistent Benedikt Terzer.
Nachstehend einige Auszüge aus seinem Vortrag. Eine ausführlichere Zusammenfassung des Vortrages ist auf www.jagdverband.it abrufbar.

Heinrich Aukenthaler

Jagdwaffen müssen zerlegt und verpackt transportiert werden. Die Munition ist, anders als auf dem Foto abgebildet, separat zu transportieren.

Foto: auk/sjv